Anlage 8b zu § 20 Abs. 4, § 75a KWahlO

Gültig für die Gemeinderatswahl, die Bürgermeister-/innenwahl, die Kreistagswahl und die Landrats-/Landrätinnenwahl

Sehr	geehrte	Wählerin
Sehr	geehrtei	r Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl des Rats der Gemeinde und des Bürgermeisters/der Bürgrmeisterin sowie des Kreistags und des Landräts/der Landrätin* am

in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk:

- den gemeinsamen Wahlschein für sämtliche Wahlen
- je einen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates, die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin, die Wahl des Kreistags, die Wahl des Landrats/der Landrätin
- 3. den für sämtliche Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- 4. den roten Wahlbriefumschlag

Sie können an der Wahl teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises/Identitätsausweises durch
 Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks oder
- gegen Einsendung des Wahlscheines an den/die Bürgermeister/in durch Briefwahl.

Bitte nachstehende "Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler" und umseitigen "Wegweiser für die Briefwahl" genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die nachstehenden Hinweise sorgfältig beachten.

- 1. Kennzeichnen Sie sämtliche Stimmzettel persönlich;
- 2. legen Sie sämtliche Stimmzettel sonst nichts in den gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, und verschließen Sie diesen;
- unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheins vorgedruckte "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" unter Angabe des Ortes und des Datums;
- legen Sie in den roten Wahlbriefumschlag
 a) den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und außerdem
 b) den unterschriebenen Wahlschein;
- 5. verschließen Sie den roten Wahlbrief und
- 6. versenden Sie ihn rechtzeitig, spätestens 3 Werktage vor der Wahl (......), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch bei dem/der Bürgermeister/in (Wahlamt) abgeben oder abgeben lassen. Der Wahlbrief muss am Wahltag spätestens bis 16.00 Uhr eingegangen sein; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
- 7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen, wenn Sie ihn bei einem von dem/der Bürgermeister/in vor der Wahl bekanntgemachten Versandunternehmen einliefern. Nur wenn Sie den Wahlbrief vom Ausland aus versenden, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

^{**} Unzutreffendes streichen Zutreffendes ankreuzen

Anlage 8b zu § 20 Abs. 4, § 75a KWahlO

Wegweiser für die Briefwahl bei verbundenen Wahlen

Gleichzeitige Wahl des Gemeinderats, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des Kreistages und des Landrats/der Landrätin

Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben jeweils eine Stimme



2. Sämtliche Stimmzettel in blauen Stimmzettelumschlag legen und zukleben



"Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" auf dem Wahlschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen



Wahlschein zusammen mit blauem
Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag stecken



Roten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert versenden (im Ausland frankiert) oder bei dem/der Bürgermeister/in (Wahlamt) abgeben



Beachten Sie, dass die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den blauen Stimmzettelumschlag zu legen sind.

^{*} Unzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen